



Entschädigungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Aufgrund §§ 56 Absatz 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 28. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten	
der Verbandsvorsitzende in Höhe von	50,00 €
der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in Höhe von	25,00 €.

§ 2

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus einer Pauschale von 40,00 € für die Sitzungsteilnahme sowie einer festen Fahrtkostenpauschale zusammen. Die Höhe der anteiligen Fahrtkostenpauschale wird für jeden Verbandsrat zum Zeitpunkt unmittelbar nach seiner Wahl ermittelt (Entfernung in km x 0,30 €/km, es gilt die kürzeste Entfernung lt. Routenplaner, die Ermittlung erfolgt durch den AWVC). Als Nachweis für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 3

Auszahlung

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 und § 2 werden jeweils halbjährlich (zum 30.06. und 31.12.) ausgezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 16. April 2007.

Chemnitz,

08. DEZ. 2017


Miko Runkel

Verbandsvorsitzender